

Planungsvereinbarung Nr. 01/21/1400-01-02

zwischen dem Landkreis Görlitz,
vertreten durch den Landrat Herrn Bernd Lange

- Landkreis -

und der Großen Kreisstadt Zittau
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Thomas Zenker

- Stadt -

K 8638 – Ausbau der Äußeren Oybiner Straße in Zittau zwischen Kreuzung Schrammstraße und bestehendem Kreisverkehr Humboldtstraße

von NK 5154 009 B Stat. 0 + 018 bis NK 5054 009 Stat. 0 + 419 Baulänge 401 m

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt und der Landkreis kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und zur Sicherheit der Fußgänger und Radfahrer den Ausbau der Äußeren Oybiner Straße, K 8638 in der Ortsdurchfahrt Zittau vom Knotenpunkt Humboldtstraße/ Äußere Oybiner Straße bis einschließlich zum Knotenpunkt Schrammstr./ Goldbachstraße/ Äußere Oybiner Straße als Gemeinschaftsmaßnahme zu planen.
- (2) Zwischen Stadt und Landkreis wird vereinbart, Planungsaufträge zu vergeben, die den Bau eines Kreisverkehrs an der Kreuzung Schrammstraße/ Äußere Oybiner Straße und den grundhaften Ausbau der Äußeren Oybiner Straße zwischen Schrammstraße und Humboldtstraße einschließlich der Nebenanlagen, wie Gehwege, Radwege, Bushaltestellen, Parkplätze, Straßenbeleuchtung und die notwendigen Ingenieurbauwerke im Zuge des Gewässers II. Ordnung „Goldbach“ beinhalten. Die Planungsaufträge werden vom Landkreis vergeben. Den Planungsauftrag für den Kreisverkehr hat das Büro AIZ aus Zittau erhalten. Die Planungsphasen 1 und 2 für den grundhaften Ausbau der Äußeren Oybiner Straße hat ebenfalls das Büro AIZ aus Zittau erhalten. Die weiteren Planungsphasen wurden im Zuge eines Vergabeverfahrens öffentlich ausgeschrieben und an das Büro Dr.-Ing. Heinrich Ingenieurgesellschaft mbH aus Freiberg vergeben. Vor dem Abschluß von Nachtragsvereinbarungen, sowie der Beauftragung von Besonderen Leistungen, ist das Einvernehmen mit der Stadt herzustellen.
- (3) Grundlage der Vereinbarung sind das Sächsische Straßengesetz (SächsStrG), die Ortsdurchfahrtsrichtlinie (ODR) und die HVA F-StB in den zur Zeit gültigen Fassungen sowie sonstige für die Straßenbauverwaltung geltende Vorschriften und Richtlinien.

§ 2

Durchführung der Planung

- (1) Der Landkreis betreut federführend die technische Planung im Benehmen mit der Stadt. Er ist verantwortlich für das Einholen von Honorarangeboten, die Vertragsverhandlungen sowie die Ausfertigung der Ingenieurverträge.
- (2) Die Stadt wird in alle Planungsphasen durch den Landkreis einbezogen und erhält dazu die jeweiligen Unterlagen.
- (3) Der notwendige Grunderwerb wird vom Landkreis in Abstimmung mit der Stadt durchgeführt.

II. Kostenverteilung

§ 3

Kosten für die Planung

- (1) Die Grundlage der Aufteilung der Baukosten sind das Sächsische Straßengesetz und die Ortsdurchfahrtsrichtlinie.
- (2) Kostenteilung - Kreisverkehr im Kreuzungsbereich Schrammstraße/ Goldbachstraße/ Äußere Oybiner Straße

Der Umfang der kreuzungsbedingten Kostenmasse wird nach § 30 SächsStrG ermittelt. Hiernach tragen der Landkreis und die Stadt die Kosten für den Kreisverkehr entsprechend dem Verhältnis der Fahrbahnbreiten. Die Kostenmasse setzt sich aus den Grunderwerbskosten und den Baukosten zusammen.

Die vorläufige Kostenmasse für den Bau des Kreisverkehrs im Kreuzungsbereich Schrammstraße/ Äußere Oybiner Straße wurde bereits von AIZ nach der Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS) ermittelt.

Kostenteilung nach StraKR

	<u>Breite Fahrbahn</u>	<u>Baulastträger</u>
Ast A – Goldbachstraße	7,50 m	Stadt
Ast B – Äußere Oybiner Straße (K 8638)	8,00 m	Landkreis
Ast C – Schrammstraße	7,50 m	Stadt
Ast D – August-Bebel-Straße (K 8638)	<u>6,75 m</u>	Landkreis
	29,75 m	

Teilungsschlüssel nach StraKR

Landkreis:

14,75 m

29,75 m = 0,496

49,6 % für den Landkreis

Stadt:

15,00 m

29,75 m = 0,504

50,4 % für die Stadt

Die vorläufigen Gesamtbaukosten betragen nach der Kostenberechnung ca. 1.115.330,00 €.

Die vorläufigen Planungskosten einschließlich der Bauüberwachung betragen ca. 15 % von den Gesamtbaukosten in Höhe von 1.115.330,00 €.

15 % von 1.115.330,00 € = 167.299,50 €

davon entfallen

auf den Landkreis 49,6 % = 82.980,55 €

auf die Stadt 50,4 % = 84.318,95 €

(3) Kostenteilung - Grundhafter Ausbau der Äußeren Oybiner Straße K 8638

Die Kosten der Planung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen dem Landkreis und der Stadt geteilt.

Die Ermittlung der Kostenmasse richtet sich nach SächsStrG und nach ODR .

Bis zum Vorliegen der Entwurfsplanung werden die Gesamtbaukosten und die daraus resultierenden anteiligen Baukosten geschätzt. Die vorläufige Kostenteilung wird ebenfalls geschätzt.

Die vorläufigen Gesamtbaukosten für den grundhaften Ausbau der Äußeren Oybiner Straße betragen ca. 4.074.155,00 €.

Diese setzen sich vorläufig wie folgt zusammen :

Teilabschnitt	Baukosten	Anteil Landkreis	Anteil Stadt
Straßenbau T 2.01	919.135,00 €	591.340,50 €	327.794,50 €
Brücke T 2.02	83.135,00 €	83.135,00 €	0,00 €
Brücke T 2.03	325.160,00 €	325.160,00 €	0,00 €
Brücke T 2.04	196.340,00 €	196.340,00 €	0,00 €
Brücke T 2.05	20.705,00 €	20.705,00 €	0,00 €
Brücke T 2.06	145.200,00 €	145.200,00 €	0,00 €
Stützmauer T 2.07	2.189.280,00 €	1.094.640,00 €	1.094.640,00 €
Brücke T 2.08	145.200,00 €	145.200,00 €	0,00 €
Straßenbeleuchtung	50.000,00 €	15.000,00 €	35.000,00 €
Summe	4.074.155,00 €	2.616.720,50 €	1.457.434,50 €

Der vorläufige Anteil des Landkreis beträgt:

2.616.720,50 €

4.074.155,00 € = 0,642

64,2 % Anteil Landkreis

Der vorläufige Anteil der Stadt beträgt:

$$\frac{1.457.434,50 \text{ €}}{4.074.155,00 \text{ €}} = 0,358 \quad 35,8 \% \text{ Anteil Stadt}$$

Die vorläufigen Planungskosten werden bis zum Vorliegen der Kostenteilung in der Entwurfsplanung nach dem Verhältnis der Baukosten geteilt. Die vorläufigen Planungskosten betragen 18 % von den Baukosten in Höhe von 4.074.155,00 €.

$$18 \% \text{ von } 4.074.155,00 \text{ €} = 733.347,90 \text{ €}$$

davon entfallen

auf den Landkreis *vorläufig* 64,2 % = 471.009,69 €

auf die Stadt *vorläufig* 35,8 % = 262.338,21 €

- (4) Eine Verrechnung von Verwaltungskosten für die Gemeinschaftsmaßnahme erfolgt nicht.

§ 4

Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Stadt und Landkreis verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- (2) Die Abrechnung der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt dem Landkreis. Nach Abstimmung leistet die Stadt entsprechend dem Planungsfortschritt auf Anforderung des Landkreises Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung und Abrechnung wird der Landkreis der Stadt eine prüffähige Abrechnung der Kostenanteile übergeben. Die endgültige Abrechnung der anteiligen Planungskosten erfolgt auf Basis der Planungsschlussrechnungen (Ist-Kosten) der jeweiligen Planungsstufen.
- (3) Die Stadt verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge. Die an den Landkreis zu zahlenden Beträge werden 6 Wochen nach Aufforderung fällig. Soweit die Stadt gegenüber dem Landkreis mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung von abgerechneten Kosten in Verzug gerät, hat sie Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen.

III. Sonstige Regelungen

§ 5

Durchführung der Maßnahme

Diese Vereinbarung regelt nur die Planung des nach § 1 beschriebenen Vorhabens. Vor Beginn der Umsetzung der Gemeinschaftsmaßnahme (ab Leistungsphase 5 nach HOAI) ist eine Vereinbarung für die Durchführung der Baumaßnahme abzuschließen in der u.a. folgendes geregelt wird:

- detaillierter Umfang
- genaue Kostenteilung für die Abschnitte nach § 3 Pkt. 2 und 3
- Abrechnungs- und Zahlungspflichten
- Bau- und Unterhaltungslast

§ 6

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 7

Zahl der Fertigungen

Die Vereinbarung wird 4-fach gefertigt. Zwei Fertigungen sind für die Stadt und zwei für den Landkreis bestimmt.

Für die Stadt

Für den Landkreis

Zittau, den

Görlitz, den

Thomas Zenker
Oberbürgermeister

Bernd Lange
Landrat